

**Corona-Sondervermögen für „Projektförderungen in den Bereichen Kinder- und Jugendkultur, Soziokultur, Traditions- und Heimatpflege und Projektarbeit in Museen“
und für „Digitalisierung von Museen, kulturellen Einrichtungen und Kulturgütern“
im Jahr 2024**

- FÖRDERAUFRUF -

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat im Dezember 2021 ein Gesetz über die Errichtung des Sondervermögen „Corona“ (Corona-Sondervermögensgesetz Sachsen-Anhalt – SVCG) verabschiedet. Die Mittel sind für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie bestimmt. Dies umfasst neben den unmittelbaren Folgen der Pandemie auch den erforderlichen Neustart der Gesellschaft sowie die Stärkung der Pandemie-Resilienz.

Die Wiederbelebung und Wiederaufnahme kultureller Aktivitäten hat einen hohen Stellenwert für die soziale Teilhabe und den sozialen Zusammenhalt. Das Land möchte Kultureinrichtungen und -initiativen unterstützen, geeignete Formate zu entwickeln, um ihre jeweiligen kulturellen Angebote wieder aufzulegen. Hierbei sollen Anschubfinanzierungen in unterschiedlichen Bereichen unterstützen. Deshalb stehen zusätzliche Mittel aus dem Corona-Sondervermögen auch für verschiedene Kulturbereiche zu Verfügung.

Die Ausreichung der Mittel aus dem Corona-Sondervermögen erfolgt auf Grundlage der §§ 23 und 44 LHO LSA. Eine Antragstellung ist bis zum 1. Oktober 2023 für das Jahr 2024 möglich. Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Die Landesförderung kann für alle Antragsteller (natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts) bis zu 80 v.H. betragen.
- Im Antragsformular ist unter Ziff. 6 „Projektbeschreibung“ und/oder Ziff. 7 „Begründung/Ziel der Maßnahme“ kurz und plausibel auf die Corona-Pandemie und deren Folgen einzugehen. Hier kann z. B. dargelegt werden, wie das Projekt auf Auswirkungen der Pandemie eingeht oder eine Wiederbelebung der Kultur- und Vereinstätigkeit ermöglicht.
- Grundsätzlich sollen der jährliche Mindestbetrag der Landesförderung 5.000 € und der Höchstbetrag 25.000 € umfassen. Ein davon abweichender Förderbetrag ist ausführlich zu begründen.

Aus dem Corona-Sondervermögen fördert das Land insbesondere die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte:

- Maßnahmen der Digitalisierung von kulturellen Einrichtungen
- Projekte, die sich mit den gesellschaftlichen Auswirkungen der Pandemie inhaltlich auseinandersetzen und öffentlichkeitswirksam zur Aufarbeitung beitragen
- Maßnahmen, mit denen Antragstellende verstärkt in die Öffentlichkeit gehen und somit nach Schließungen und Einschränkungen aufgrund der Pandemie verstärkt auf kulturelle Projekte aufmerksam machen
- generationsübergreifende und spartenübergreifende Formate, die zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beitragen und zur Interaktion anregen
- partizipative Formate, die auf die Zielgruppen ältere Menschen, Menschen mit Behinderung oder junge Menschen fokussieren und diese zum gestaltenden Tätigwerden animieren
- hybride Formate, die die Chancen des digitalen Wandels für kulturelle Ausdrucksformen und Begegnungen fruchtbar machen
- Maßnahmen, die eine hybride Arbeitsfähigkeit der Antragstellenden (Professionalisierung, fachliche Weiterbildung, Ausstattung) nachhaltig stärken (Resilienz)
- Vorhaben zur Neuausrichtung der Museen; Entwicklung neuer musealer Inhalte und Vermittlungsansätze, z. B. sogenannte Outreach-Ansätze und partizipative Projekte, um die Präsenz der Museen in der Gesellschaft zu stärken
- Maßnahmen zur veränderten Öffnung von Museen einschl. zielgruppenorientierter, auch interaktiver Angebote
- Projekte zur Netzwerkbildung und -arbeit, regionale Kooperationen

Alle Interessierten sind aufgerufen, ihren Antrag für 2024 **bis zum 1. Oktober 2023** unter Verwendung des üblichen Antragsformulars auf Kulturförderung und mit explizitem Hinweis auf eine Förderung aus dem Corona-Sondervermögen beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale Referat 303 einzureichen.